

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung der Biogasanlage in 02923 Kodersdorf durch Erweiterung um  
ein BHKW-Modul einschließlich Gasaufbereitung und Errichtung einer Trafostation  
der Firma Balance Erneuerbare Energien GmbH“**

**Gz.: 44-8431/2239/7-2020/623247**

**Vom 31. August 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Balance Erneuerbare Energien GmbH beantragte mit Datum vom 10. März 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage in 02923 Kodersdorf, Gewerbegebiet Kranichsberg, Gemarkung Kodersdorf, Flur 11, Flurstücksnummer 126/8. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummern 8.6.2.1, 1.16, 1.2.2.2 und 8.13 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Gegenstand des beantragten Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,834 MW einschließlich Gaskonditionierung sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Trafostation zur Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Stromnetz.

Die Biogasanlage ist den Nummern 8.4.1.1, 1.11.2.1 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die geplante Änderungsmaßnahme ist nur in geringem Maße mit einer erneuten Inanspruchnahme von Flächen auf dem Anlagengelände verbunden.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle und Abwässer an.
- Bei regulärem Anlagenbetrieb ist nach Realisierung der Änderung ebenfalls nicht mit anderen oder relevant höheren Luftschadstoffemissionen, Geruchs- und Lärmbelastungen zu rechnen.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs nach § 2 Störfallverordnung (weiterhin Grundpflichten) und mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung verbunden.
- Der Betrieb der Biogasanlage an sich (Einsatzstoffe, erzeugte Biogasmenge) ist von der Änderung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 31. August 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter